

## DSGVO: Verfahrensverzeichnis

Hinweis: Alle Angaben ohne Gewähr, es wird keine Haftung übernommen.

### Benötigen Fahrschulen ein Verfahrensverzeichnis?

Ja. Dennoch erläutern wir hier, warum man auf die Idee kommen könnte, kein Verfahrensverzeichnis zu benötigen:

Artikel 30 beschreibt das Verfahrensverzeichnis, Zi 5 eine mögliche Ausnahme (kein Verfahrensverzeichnis zu benötigen) <https://dsgvo-gesetz.de/art-30-dsgvo>:

*„Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten gelten nicht für Unternehmen oder Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, es sei denn die von ihnen vorgenommene Verarbeitung birgt ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, die Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich oder es erfolgt eine Verarbeitung besonderer Datenkategorien“*

Eine „*Verarbeitung besonderer Datenkategorien*“ erfolgt auf jeden Fall bei Arztgutachten, bei Personalverrechnung.

Ein „*Risiko für die Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen*“ gibt es immer.

Artikel 5, Zi 2: <https://dsgvo-gesetz.de/art-5-dsgvo>

*„Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).“*

Das Verfahrensverzeichnis ist ein notwendiges Instrument, die Einhaltung der DSGVO nachweisen zu können.

### Der schnellste Weg: Verwenden Sie die Software „EasyGDPR“

Unsere Empfehlung: verwenden Sie die **Software „EasyGDPR“**, eine Anleitung finden Sie auch hier in der Wissensdatenbank. Die Software können Sie kostenlos testen, eine Gebühr wird spätestens dann fällig, wenn Sie das Verfahrensverzeichnis ausdrucken möchten. Die Software führt Sie Schritt für Schritt durch und zeigt Schwachstellen im Unternehmen auf.

### Der herkömmliche Weg: Verwenden Sie ein Muster

Zugegeben – es ist nicht sehr einfach. Beginnen Sie mit einem Muster der WKO:

<https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/eu-dsgvo-muster-verarbeitungsverzeichnis-verantwortliche.html>

Beginnen Sie zunächst mit den „Standardanwendungen“.

Diese finden Sie in der „Standard- und Muster-Verordnung 2004“:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003495>

In dem „Anwendungsbeispiel“ der WKO finden Sie das Verzeichnisse, das jedoch nur begonnen wurde. Begonnen mit SA001, „Rechnungswesen und Logistik“. Setzen Sie einfach fort, indem Sie das Verzeichnis um SA002 „Personalverwaltung für privatrechtliche Dienstverhältnisse“ erweitern usw.

Wenn Sie die Standardanwendungen (inkl. der Tabellen) übernommen haben, setzen Sie mit Ihren eigenen Anwendungen / Verfahren analog fort.

Dazu erheben Sie für jedes Verfahren:

- Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?
- Welchen Zweck hat die Verarbeitung?
- Was ist die Rechtsgrundlage (Vertrag, Einwilligung, berechtigtes Interesse)?

### Neu: Vorschau auf ein Musterverfahrensverzeichnis für Fahrschulen

Es ist unser Ziel, hier ein Muster eines Verzeichnisses für Fahrschulen zur Verfügung zu stellen. Einerseits sollte Ihnen dieses eine Menge Arbeit ersparen, andererseits zeigt es technische und organisatorische Maßnahmen auf, die Sie umsetzen können oder sollten. Weiters soll es als mögliche Basis dienen, es zu erweitern usw.

Basierend auf dem Muster der WKO besteht das Muster aus den folgenden Teilen:

- Teil A: Stammdatenblatt
- Teil B: Liste der Datenverarbeitungen und –zwecke
- Teile C: die eigentlichen Datenverarbeitungen, pro Verarbeitung ein Teil
- Teil D: Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs)

Die Teile C bestehen einerseits aus jenen Standardanwendungen, die wir für relevant halten (SAxxx), sowie aus den fahrschulspezifischen Anwendungen (Axxx).

## Besonderheit: Bildaufnahmen

Beachten Sie in diesem Zusammenhang die §§ 12 und 13 Datenschutzgesetz 2018:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597&FassungVom=2018-06-13>

### Anwendbare Auszüge:

„§ 12. (2) Eine Bildaufnahme ist unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß § 13 zulässig, wenn

2. die betroffene Person zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat,
3. sie durch besondere gesetzliche Bestimmungen angeordnet oder erlaubt ist, oder
4. im Einzelfall überwiegende berechnete Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten bestehen und die Verhältnismäßigkeit gegeben ist.

(3) Eine Bildaufnahme ist gemäß Abs. 2 Z 4 insbesondere dann zulässig, wenn

1. sie dem vorbeugenden Schutz von Personen oder Sachen auf privaten Liegenschaften, die ausschließlich vom Verantwortlichen genutzt werden, dient, und räumlich nicht über die Liegenschaft hinausreicht, mit Ausnahme einer zur Zweckerreichung allenfalls unvermeidbaren Einbeziehung öffentlicher Verkehrsflächen,
2. sie für den vorbeugenden Schutz von Personen oder Sachen an öffentlich zugänglichen Orten, die dem Hausrecht des Verantwortlichen unterliegen, aufgrund bereits erfolgter Rechtsverletzungen oder eines in der Natur des Ortes liegenden besonderen Gefährdungspotenzials erforderlich ist und kein gelinderes geeignetes Mittel zur Verfügung steht, oder

(4) Unzulässig ist

2. eine Bildaufnahme zum Zweck der Kontrolle von Arbeitnehmern,

§ 13. (1) Der Verantwortliche hat dem Risiko des Eingriffs angepasste geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen und dafür zu sorgen, dass der Zugang zur Bildaufnahme und eine nachträgliche Veränderung derselben durch Unbefugte ausgeschlossen ist.

(2) Der Verantwortliche hat – außer in den Fällen einer Echtzeitüberwachung – jeden Verarbeitungsvorgang zu protokollieren.

(3) Aufgenommene personenbezogene Daten sind vom Verantwortlichen zu löschen, wenn sie für den Zweck, für den sie ermittelt wurden, nicht mehr benötigt werden und keine andere gesetzlich vorgesehene Aufbewahrungspflicht besteht. Eine länger als 72 Stunden andauernde Aufbewahrung muss verhältnismäßig sein und ist gesondert zu protokollieren und zu begründen.

(5) Der Verantwortliche einer Bildaufnahme hat diese geeignet zu kennzeichnen. Aus der Kennzeichnung hat jedenfalls der Verantwortliche eindeutig hervorgehen, es sei denn, dieser ist den betroffenen Personen nach den Umständen des Falles bereits bekannt.“